

# Anmerkungen zu Gesprächen in der IAG und § 50 TKG 2003

Jan Weber

Abt. Recht



---

Tatbestandsmerkmale  
von § 50 TKG 2003

Üblicher Ablauf von  
Verhandlungen

Verhandlungen  
während IAG: Status

Verhandlungen während  
IAG: RTR-Empfehlungen

---

## Inhalt

- Tatbestandsmerkmale von § 50 TKG 2003
- Üblicher Ablauf von Verhandlungen
- Verhandlungen während der IAG: Status
- Verhandlungen während der IAG: RTR-Empfehlungen



## Tatbestandsmerkmale von § 50 TKG 2003

- Voraussetzungen für Anrufung der TKK nach § 50 TKG 2003
  - Nachfrage nach Leistungen aus Verpflichtungen nach §§ 23 Abs 2, 38, 41, 44 Abs 1 u. 2, 46 Abs 2, 47, 48 u. 49 Abs 3 TKG 2003
  - (ernsthafte) Verhandlungen
  - Verstreichen einer Frist von 6 Wochen
  - Nichtzustandekommen einer Vereinbarung über die og. Verpflichtungen
  
- Achtung: Zulässigkeit einer Anrufung der TKK in einem konkreten Verfahren ist nicht Diskussionsgegenstand, sondern von TKK zu entscheiden!



## Üblicher Ablauf von Verhandlungen

- Erörterung eines Dissenses (meist über Vertragsbestandteile) zwischen zumindest 2 Kommunikationsnetzbetreibern/-diensteanbietern
  - Führung der Verhandlungen muss nicht zwingend bilateral, sondern kann auch multilateral oder in Gegenwart Dritter (inkl. „betreiberfremder“ Personen) erfolgen (Einvernehmen vorausgesetzt)
  - Teilnehmer an den Verhandlungen müssen nicht zwangsläufig die üblicherweise für solche Fragen zuständigen Beteiligten sein (Einvernehmen vorausgesetzt)
  - für die Beteiligten sollte aber erkennbar sein, dass es sich um Verhandlungen handelt, damit sie entsprechend reagieren können und sich der Tragweite allfälliger von ihnen abgegebener Willenserklärungen bewusst sind.



## Verhandlungen während der IAG: Status

- Verhandlungen vor, während oder nach den Treffen der IAG sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen
- es kann dann jedoch der Fall eintreten, dass einem der Beteiligten uU nicht klar ist, ob nun Verhandlungen geführt wurden oder nicht, bzw. ob und welche Vereinbarungen nun getroffen wurden
- Missverständnisse könnten sich negativ auf Klima in der IAG auswirken
- nach Ansicht der RTR sollte IAG als offenes Diskussionsforum erhalten bleiben



## Verhandlungen während der IAG: RTR-Empfehlungen (1)

- RTR empfiehlt den Teilnehmern der IAG für künftige Treffen,
  - auf Verhandlungen während der IAG überhaupt zu verzichten
  - von der Bezugnahme auf während der IAG geführte Verhandlungen in Anträgen nach § 50 TKG 2003 Abstand zu nehmen
- Erachten einzelne Teilnehmer Verhandlungen während der IAG dennoch als unbedingt erforderlich, wird ersucht, dies der RTR unmittelbar nach Erhalt der Einladung unter Nennung der konkreten Verhandlungspartner mitzuteilen, damit
  - RTR die IAG-Teilnehmer entsprechend informieren kann
  - Teilnehmer, die multilaterale Verhandlungen (zB zur Vermeidung der Erörterung ihrer BuGG) ablehnen, entweder fernbleiben oder Nichtbeteiligung an Verhandlungen deklarieren können



## Verhandlungen während der IAG: RTR-Empfehlungen (2)

- bei Fehlen einer Vorankündigung der Verhandlungen in RTR-Einladung: jedenfalls ausdrücklicher Hinweis des Nachfragers an individuelle, konkret betroffene Teilnehmer vor Verhandlungsbeginn, dass jetzt Verhandlungen iSd § 50 TKG 2003 geführt werden, damit
  - Teilnehmer, die multilaterale Verhandlungen ablehnen, Widerspruch äußern, Nichtbeteiligung an Verhandlungen deklarieren oder den Raum verlassen können